

Beschlussvorlage Nr. 462-III-2023
--

Sitzung/Gremium Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	Termin 11.05.2023 25.05.2023	Status öffentlich öffentlich
--	---	---

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Haupt- und Wirtschaftsamt

Betr.: Richtlinie zur Verwendung der Mittel nach § 6 EEG

Sachverhalt:

Gemeinden sollen gemäß § 6 EEG von Betreibern von Windenergieanlagen (WEA) sowie von Betreibern Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV) Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung (Akzeptanzabgabe) erhalten. Bezugsgröße sind 0,2 ct je eingespeister kWh.

Der Stadtrat stimmt grundsätzlich darin überein, die Mittel im Falle eines **vorhandenen Haushaltsausgleichs** wie folgt zu verwenden:

1. 100 % der Mittel fließen grundsätzlich dem Stadthaushalt zu.
2. Davon sollen 50 % der Mittel vorrangig für die Tilgung des Kassenkredites oder werden den Rücklagen für den Ausgleich künftiger Haushaltsfehlbeträge zugeführt.
3. 50 % der Einnahmen aus den **WEA** fließen an die Gemarkungen als zusätzliche Mittel für etwaige Investitionsvorhaben, die sich im Umkreis von 2.500 Metern der jeweiligen Anlage befinden.
4. 50 % der Einnahmen für **Freiflächenanlagen** fließen als zusätzliche Mittel für Investitionsvorhaben an die Standortgemarkung.

Die finale Entscheidung zur Verteilung der Mittel je Haushaltsjahr obliegt dem Stadtrat.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr

Ja

Nein

Veranschlagung im Finanzplan

Ja

Nein

Ja

Nein

Pflichtaufgaben



Freiwillige Aufgaben



Ergebnisplan



Finanzplan/ Investitionstätigkeit



Entscheidungsvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem Verfahren nach Sachverhaltsdarstellung zu und empfiehlt dem Stadtrat die Mittelverwendung nach deren Maßgabe.



Heinemann
Bürgermeister

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- zugestimmt
- nicht zugestimmt
- mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....
.....
.....
.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ausschusses:	11
davon anwesend:	_____
Ja-Stimmen:	_____
Nein-Stimmen:	_____
Stimmenthaltungen:	_____

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....
.....
.....
.....

Osterwieck, 11.05.2023

Heinemann
Bürgermeister